

Geschäftsordnung (GO)

I. Allgemeines

§ 1

§ 2

§ 3

II. Versammlungen und Sitzungen

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

III. Redeordnung

§ 12

§ 13

§ 14

§ 15

§ 16

IV. Abstimmungen

§ 17

§ 18

§ 19

V. Wahlen

§ 20

§ 21

§ 22

§ 23

§ 24

VI. Schlußbestimmungen

§ 25

I. Allgemeines

§ 1

Alle Sitzungen und Tagungen des DHB werden von seinem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Kann weder der Präsident noch einer seiner Vizepräsidenten an einer Sitzung teilnehmen, wird der Sitzungsleiter durch das Präsidium bestellt.

§ 2

Von allen vom DHB herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des DHB müssen gem. § 35 Abs. 2 der Satzung gezeichnet sein.

§ 3

Jedem ordentlichen Bundestag sind die Berichte nach § 24 Buchst. b) der Satzung vorzulegen. Die Berichte gehen den Delegierten mindestens 15 Tage vor dem Bundestag zu.

II. Versammlungen und Sitzungen**§ 4**

Ist bei einer Sitzung, Versammlung oder Tagung weder der Präsident noch einer seiner Vizepräsidenten anwesend und ist ein anderer Versammlungsleiter nicht ausdrücklich bestellt, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter sowie dessen Stellvertreter.

§ 5

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung.

§ 6

Vor jeder Wahl ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

§ 7

Die Beschlußfähigkeit der Organe des DHB richtet sich nach den Vorschriften der Satzung. Alle übrigen vom DHB ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind über die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer.

§ 8

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, daß mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

§ 9

Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, daß mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

§ 10

Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluß der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.

§ 11

Über Anträge auf Schluß der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

III. Redeordnung

§ 12

Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben.

Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die interessierten Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen eingetragen werden.

§ 13

Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der Organe das Wort erteilen.

§ 14

Die Redezeit kann auf Beschluß der Versammlung beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muß das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluß der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.

§ 15

Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und ggf. zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

§ 16

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über ggf. notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

IV. Abstimmungen

§ 17

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.

§ 18

Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit wäre vorgeschrieben.

§ 19

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

V. Wahlen

§ 20

Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet

- a) durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
- b) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muß seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

§ 21

Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl per Akklamation erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim abzustimmen.

§ 22

Zur Entlastung und Wahl des Präsidiums wird ein Versammlungsleiter vom Bundestag gewählt.

§ 23

Der Versammlungsleiter ist Vorsitzender der Wahlkommission, für die jeder Regionalverband einen Vertreter benennt, der für kein Amt im DHB kandidiert.

§ 24

Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VI. Schlußbestimmungen

§ 25

Alle Tagungsteilnehmer sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.